

Satzung
des Bundes Deutscher Forstleute
(Bundesvereinigung der Forstbeamten und Angestellten)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
im Deutschen Beamtenbund

I. Sitz, Aufgaben, Geschäftsjahr

§ 1

Der Bund Deutscher Forstleute, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden „Landesverband“ genannt) ist die Berufsvertretung der Forstbediensteten aller Waldbesitzarten innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Güstrow.

§ 2

Zweck und Ziele des Landesverbandes sind:

1. Schaffung und Pflege eines einheitlichen Zusammenschlusses aller Forstleute auf überparteilicher Grundlage.
2. Wahrung und Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder
3. Einsatz für eine wirksame Verbesserung der Einkommensgestaltung und Versorgungspolitik, für eine soziale Sicherung einschließlich der Altersversorgung.
Für die Durchsetzung dieser Ziele sind alle gesetzlich zugelassenen Mittel anzuwenden.
4. Mitwirkung bei allen forstpolitischen Fragen.
5. Einflussnahme auf die forstliche Aus- und Weiterbildung.
6. Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landeskultur und des Jagdwesens in der Forstwirtschaft zu vertreten.
7. Pflege und Gestaltung eines eigenen berufsorientierten Verbandslebens.
8. Der Bund unterstützt die internationale Zusammenarbeit der forstlichen Berufsverbände.
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Betreuung von Mitgliedern, die sich im Ruhestand befinden.

§ 3

Der Landesverband ist politisch neutral; es steht jedem Mitglied frei, sich außerhalb des Landesverbandes politisch zu betätigen.

§ 4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Der Landesverband umfasst:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Zu 1: Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Forstbedienstete aller Laufbahnen
- b) Forstleute in einer vorgeschriebenen Ausbildung zu einer Forstlaufbahn
- c) Forstbedienstete im Ruhestand
- d) Verwaltungsangestellte im Forstdienst
- e) Beamte und Angestellte fachverwandter Berufe
(z.B. Bereich Naturschutz, Landeskultur)
- f) sonstige Personen mit forstlichem Interesse
- g) Forstwirte

Die Mitgliedschaft dauert über die Beendigung der Dienstzeit hinaus.

Zu 2: Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den

Landesverband besonders verdient gemacht haben.
Sie zahlen keine Beiträge.
Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Landesverbandes mit 2/3 Mehrheit.

§ 6

1. Aufnahmeanträge sind unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung schriftlich an den Vorsitzenden der jeweiligen Regionalgruppe zu richten, der die Aufnahme bewirkt.
2. Von der erfolgten Aufnahme ist der Landesverband in Kenntnis zu setzen.
Bestehen bei der Regionalgruppe Bedenken gegen die Aufnahme, so sind diese dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Berufung an den Landesvorstand ist zulässig.
Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

1. Der freiwillige Austritt ist zum Monatsende des jeweiligen Monats zulässig. Er muss schriftlich bei der zuständigen Regionalgruppe eingebracht werden.
2. Der Ausschluss aus dem Landesverband kann durch die Landesleitung (geschäftsführender Vorstand) vorgenommen werden, und zwar bei Mitgliedern, die
 - a) den Landesverband durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigen oder gegen die Berufsehre verstoßen.
 - b) in ehrenrühriger Weise das Ansehen des Berufsstandes schädigen oder gegen die Berufsehre verstoßen.
 - c) trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind.Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe, die zum Ausschluss führten schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 3 Wochen, vom Tage der Zustellung ab, Berufung an die Landesleitung zulässig. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Landesverband und an dessen vorhandenes Vermögen. Materielle, bzw. finanzielle Ansprüche des Verbandes bleiben vorerst bestehen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

III. Gliederung

§ 9

Der Landesverband gliedert sich in Regionalgruppen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse abgegrenzt werden.

Die endgültige Abgrenzung wird notfalls durch den Landesverband festgelegt.

Die Regionalgruppen verwalten sich im Rahmen dieser Satzung selbst.

IV. Vorstände

§ 10

Die Vorsitzenden der Regionalgruppen bilden mit der Landesleitung (geschäftsführender Vorstand) den Landesvorstand.

Der Landesleitung gehören an:

- der Vorsitzende
- drei stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Die Landesleitung wird alle drei Jahre durch die Delegiertenkonferenz gewählt.

Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Landesleitung als geschäftsführender Vorstand. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Landesleitung vertreten. Der Vorsitzende der Landesleitung ist alleinvertretungsbefugt. Die weiteren Mitglieder der Landesleitung können den Landesverband im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die weiteren Mitglieder der Landesleitung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Landesleitung die Vertretung des Landesverbandes wahrnehmen. Aufgabe der Landesleitung ist es, dafür zu sorgen, dass im Vorstand Mitglieder aller Waldbesitzarten, allen Laufbahnen, die BDF-Jugend, die Frauenvertretung, die Büroangestellten

sowie die Ruheständler durch mindestens ein Mitglied vertreten sind. Der Landesvorstand kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen und auflösen und gegebenenfalls Mitglieder in den Vorstand kooptieren. (Hauptpersonalrat)
Mitglieder von Arbeitsausschüssen brauchen nicht Landesvorstandsmitglieder zu sein.

§ 11

Die Regionalgruppen wählen alle drei Jahre ihren Vorstand, der mindestens aus drei Personen bestehen muss.

§ 12

Der Landesvorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband anstehen.

Der Landesvorstand gibt sich einen Arbeitsverteilungsplan und eine Kassenordnung.

§ 13

Der Landesvorstand ist der Delegiertenkonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig, die Regionalgruppen gegenüber ihren Mitgliedern.

V. Wahlen

§ 14

Sämtliche Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen, jedoch ist die Wahl offen gestattet, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 15

Mitgliederversammlungen des Landesvorstandes, der Regionalgruppen und der BDF-Jugend finden je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

Sie werden durch die Vorsitzenden rechtzeitig einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich bei dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt haben.

§ 16

Landesdelegiertenkonferenzen sind mit einer Frist von 4 Wochen, die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen von mindestens 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Landesdelegiertenkonferenzen sollten alle drei Jahre stattfinden. Über jede Landesdelegiertenkonferenz ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 17

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Es steht ihnen Rede- und Stimmrecht zu.

- Beim Landesverbandstag (Delegiertenkonferenz) wird das Stimmrecht durch gewählte Vertreter (Delegierte) ausgeübt. Nach einem durch den Landesvorstand jeweils festzulegenden Delegiertenschlüssel, sollen alle Besitzarten und Laufbahnen entsprechend der Zusammensetzung des Verbandes beteiligt sein.

§ 18

Der Beschlussfassung der Landesdelegiertenkonferenz unterliegen:

- a) die Tätigkeit der Landesleitung
- b) Kassenbericht und Entlastung
- c) Wahl der Kassenprüfer für die nächste Wahlperiode
- d) Festsetzung der Beiträge und deren Aufteilung auf Landes- und Regionalebene
- e) die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge
- f) Satzungsänderungen

Alle Beschlüsse, auch in Regionalgruppen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 19

Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.

Die Mitgliederversammlungen des Landesvorstandes und der Regionalgruppen gelten als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder unter Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Ladung.

§ 20

Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu stellen.

Für die Landesdelegiertenkonferenz müssen die Anträge mindestens 4 Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden eingehen. Über die Behandlung verspätet oder nicht schriftlich eingebrachter Anträge entscheiden die Stimmberechtigten.

Für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen sind Anträge bis zu 14 Tagen vor der Versammlung an den Vorsitzenden einzureichen. Bei verspätetem Eingang soll aber trotzdem grundsätzlich darüber entschieden werden.

VI. Beiträge

§ 21

- Beiträge werden durch eine Beitragsordnung definiert.
- Die Beitragsordnung regelt alle mit der Beitragszahlung verbundenen Pflichten der Mitglieder.
- Die von der Landesdelegiertenkonferenz genehmigte Beitragsordnung ist für die Verbandsmitglieder bindend.

VII. Voranschlag und Rechnung

§ 22

Die Landesleitung hat beim Landesvorstand jährlich durch den Schatzmeister einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Plan soll die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Bei Änderung der Beiträge ist der Plan von der Landesleitung zu berichtigen.

§ 23

Der Haushalt ist mit dem 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen.

Rückständige Einnahmen und Ausgaben werden auf das neue Jahr übernommen. Die Prüfung des Haushaltes ist durch die von der Delegiertenkonferenz gewählten Kassenprüfer vom Vorstand zu veranlassen, damit diese auf der Delegiertenkonferenz Bericht erstatten können.

VIII. Urabstimmung und Auflösung des Verbandes

§ 24

Bei besonders wichtigen Fällen hat eine Urabstimmung stattzufinden, wenn

- a) der Landesvorstand sie beschließt
- b) mindestens die Hälfte der Mitglieder sie beantragen, oder
- c) über die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen ist.

Die Einberufung erfolgt nach der im § 16 angegebenen Form.

Die Abstimmung ist geheim und schriftlich durchzuführen.

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Urabstimmung erfolgen, und zwar nur dann, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Landesdelegiertenkonferenz.

Sternberg, den 29. September 2001

Bund Deutscher Forstleute
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
im Deutschen Beamtenbund

geändert: am 25.06.2011
(Delegiertenversammlung in Tellow)

Beitragsordnung Bund Deutscher Forstleute

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
beschlossen am 29.09.2001
geändert am 18.06.2021

Mit Wirkung zum 01.01.2002 tritt folgende Beitragsordnung in Kraft

§ 1

Grundsatz

- (1) Für die Mitgliedschaft im "Bund Deutscher Forstleute Landesverband Mecklenburg-Vorpommern" e.V. werden Beiträge erhoben.

§ 2

Beitrags-Erhebungszeitraum

- (1) Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
(2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Zuviel erhobene Beiträge sind zu verrechnen oder auf Antrag zu erstatten.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder

§ 4

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Landesverband.
(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat des Austritts aus dem Verein oder der Beendigung der Mitgliedschaft aus anderen Gründen.

§ 5

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages gliedert sich nach der Laufbahn oder vergleichbarer Tätigkeit des Mitgliedes.
(2) Die Monatsbeiträge gliedern sich folgend:

höherer Dienst oder vergleichbare Tätigkeit:	15,00 €
gehobener Dienst oder vergleichbare Tätigkeit:	11,00 €
mittlerer Dienst oder vergleichbare Tätigkeit:	8,00 €
Rentner:	8,00 €
Beamte im Vorbereitungsdienst:	5,00 €
Studenten:	2,00 €

§ 6

Aufteilung der eingenommenen Beiträge

- (1) Die eingenommenen Beiträge werden zur Finanzierung der Vereinsarbeit auf den Landesverband und die Regionalgruppen aufgeteilt.
(2) Dem Landesverband werden je Mitglied und Monat folgende Beitragsanteile zugeteilt:

höherer Dienst oder vergleichbare Tätigkeit:	6,50 €
gehobener Dienst oder vergleichbare Tätigkeit:	6,50 €
mittlerer Dienst oder vergleichbare Tätigkeit:	5,00 €
Rentner:	5,00 €
Beamte im Vorbereitungsdienst:	5,00 €

(3) Die übrigen Anteile der Mitgliedsbeiträge werden den Regionalgruppen zugeteilt.

§ 7
Form der Zahlung

(1) Der Beitrag ist selbstständig auf das Konto des Landesverbandes

Deutsche Bank Rostock
Konto-Nr. 1184407
BLZ 13070000

zu überweisen.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren wird empfohlen.

(2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt quartalsweise.

Halbjährliche und jährliche Zahlungsweise sind möglich.

(3) Der Beitrag ist in Geld zu leisten, Sachleistungen für Beiträge können nicht erfolgen.

(4) Auf Anforderung erfolgt eine Bestätigung über gezahlte Beiträge.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat spätestens mit Ablauf des Quartals zu erfolgen.

Bei neu aufgenommenen Mitgliedern hat die Zahlung des Beitrages spätestens nach einem Monat nach Mitteilung der Aufnahme in den Verein zu erfolgen.